

- A. Bedingungen für die Lieferung von Maschinen -

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto des Lieferers zu leisten, und zwar: $\frac{1}{3}$ Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, $\frac{1}{3}$ sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich

wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Sollte auf Wunsch des Bestellers ein Neuteil verbaut werden, bevor geprüft werden kann, ob eine Nachbesserung möglich ist, trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige

Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz siehe Abschnitt D.

- B. Bedingungen für Montagen -

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die ein Montageunternehmer im Inland übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VII und Abschnitt VIII.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

V. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Besteller dem Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Montageunternehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 3 dieser Bedingungen.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt VIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der

Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen.

- Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos

verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Montageunternehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.
- Lässt der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 3 dieser Bedingungen.

VIII Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

- Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter

Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII. 1 und 3.

- Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 3 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

X. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz siehe Abschnitt D.

- C. Besondere Bedingungen für Serviceleistungen an Anlagen und Anlagenteilen -

I. Gegenstand der Bedingungen

Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber vorgelegten Fehlerbeschreibung, alternativ aufgrund der von uns erkannten Mängel. Wir behalten uns vor, alle für die Instandsetzung notwendigen Teile zu ersetzen bzw. gegen neuwertige Teile (Tauschbaugruppen) auszutauschen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der HZI Schmack. Der Kunde stellt einen unbehinderten und freien Zugang der Montagestelle sicher und trägt dafür Sorge, dass von ihm beizustellende Teile rechtzeitig an die Montagestelle geliefert werden. Die Montagestelle muss den Anforderungen der geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften entsprechen.

II. Preise

Material wird zu unseren im Zeitpunkt der Leistung gültigen Listenpreisen verrechnet. Leistungen an der Kundenanlage sowie vom Kunden zu vertretende Wartezeiten werden nach Stunden gegen Nachweis berechnet.

III. Grundlage

Die Grundlage für die Berechnung nach den genannten Sätzen bilden im Einzelnen folgende Bestimmungen:

- Durch uns nicht verursachte Wartezeiten gelten als Arbeitsstunden und werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- Für die Bemessung der Arbeitszeit gilt unser vom Kunden, wahlweise dem am Arbeitsort zuständigen Arbeitsaufsichtsorgan des Kunden gegengezeichnetes Auftragsformular ohne Einschränkung. Unterlässt der Kunde die Abzeichnung der Stunden, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erfüllt.
- Arbeiten, die laut Bestellung nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind, müssen vom Auftraggeber vor Leistung schriftlich bestellt werden und kommen mit den geltenden Sätzen zur Verrechnung.
- Die im Angebot aufgeführten Verrechnungssätze gelten nur für Einsätze unserer Servicetechniker sowie von uns beauftragte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH (HZI Schmack)

Dritte. Sollte der Einsatz höher qualifizierten Personals und/oder spezieller Messtechnik erforderlich sein, werden wir ein gesondertes Angebot legen.

5. Aufträge zur Durchführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können nur vorbehaltlich der Vorlage einer Erlaubnis durch die örtlichen Aufsichtsbehörden angenommen werden.

IV. Gewährleistungsteile

Gewährleistungsteile sind unser Eigentum.

V. Pfandteile

Pfandteile sind unser Eigentum und innerhalb von zwei Wochen nach Austausch an die Zentrale in Schwandorf zurückzuliefern – Frachtkosten gehen zu Lasten des Absenders. Das zuvor berechnete Pfand wird Ihnen unmittelbar nach Wareneingang wieder gutgeschrieben.

VI. Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert für Ersatzteile beträgt 50 EURO. Bei einem Bestellwert unter diesem Betrag erlauben wir uns die Differenz zwischen Ersatzteilpreis und Mindestbestellwert als Mindestbestellwert-Zuschlag in Rechnung zu stellen.

VII. Stornogebühren

Sollten wir nach Rechnungslegung aufgefordert werden eine Rechnung aufgrund falscher Rechnungsstellung zu stornieren, die auf fehlerhafte Information des Kunden zurückzuführen ist, erlauben wir uns eine Bearbeitungsgebühr von 50 EURO für den Storno in Rechnung zu stellen.

VIII. Wiedereinlagerung

Rückgabefähig sind grundsätzlich nur originalverpackte, wiederverkäufliche Artikel, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Sonderbestellungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Eine Rückgabe oder ein Umtausch ist nur maximal 12 Wochen nach Anlieferung möglich.

Für die Wiedereinlagerung von zurückgegebenen Artikeln behalten wir uns vor eine Wiedereinlagerungsgebühr von 12% vom Warenwert, mindestens jedoch 85,00 EURO netto, zu berechnen.

Die Rückgabeware ist frachtfrei anzuliefern.

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz siehe Abschnitt D.

- D. Urheberrecht, Vertraulichkeit und Datenschutz -

I. Urheberrechte

Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH (im folgenden auch „HZI Schmack“ oder „wir“) behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen, Plänen, Checklisten und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

II. Nutzungsrechte

HZI Schmack überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.

Bei Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten der Mitarbeiter von HZI Schmack (Name von Kundenbetreuer und Probenehmer), sofern relevant, unlesbar gemacht werden.

Der Kunde bleibt verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und das Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, HZI Schmack und deren Mitarbeiter, Mitglieder der Unternehmensleitung von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und / oder des Vertrauens in dieselben und daraus resultierender – tatsächlicher oder angeblicher – Schäden erfolgt.

III. Vertraulichkeit

HZI Schmack macht Prüf- und Analyseergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse nur dem Kunden zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart oder HZI Schmack ist gesetzlich zu anderem verpflichtet. HZI Schmack wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln, Sie dürfen aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.

Informationen über den Kunden, die von Dritten stammen werden zwischen HZI Schmack und dem Kunden vertraulich behandelt. Die Informationsquelle wird ebenfalls vertraulich behandelt, d.h. diese wird nicht ohne deren Zustimmung an den Kunden weitergegeben.

IV. Datenschutz - Einleitung

Wir, HZI Schmack – als Teil der Hitachi Zosen Inova AG, Hardturmstrasse 127, 8005 Zürich, Schweiz – nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und das gilt selbstverständlich auch in Bezug auf die Daten unserer Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden, Behörden und weiterer natürlicher Personen. Wir

informieren Sie hiermit, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehen.

Wir halten uns strikt an die Regeln der aktuell geltenden Datenschutzgesetze. Dazu zählt vor allem die Datenschutz Grundverordnung (im Folgenden: „DS-GVO“, Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates. Die HZI Group sind die mit der Hitachi Zosen Inova AG verbundenen Unternehmen.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die HZI Schmack Ihnen zuordnen kann. Hierzu zählen auch diejenigen Informationen, die Ihnen nur indirekt, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einer Online-Kennung zugeordnet werden können. Als identifizierbar wird auch eine Person angesehen, die anhand von einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

V. Kontaktdaten der Verantwortlichen bzw. Vertreter

Diese Datenschutzhinweise gelten für verschiedene Gesellschaften der HZI Group. Datenschutzrechtlich verantwortlich ist grundsätzlich diejenige Gesellschaft mit der Sie bzw. Ihr Unternehmen einen Vertrag geschlossen haben, bzw. mit der Sie bezüglich des jeweiligen Geschäftsvorfalles in Kontakt stehen.

Im Folgenden finden Sie die Kontaktdaten der für HZI Schmack Verantwortlichen:

Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH
Bayernwerk 8
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 751 – 0
Telefax: 09431 751 - 204
E-Mail: info@hz-inova.com

Unabhängig davon, welcher Verantwortliche bzw. Vertreter für Sie konkret zuständig ist, können Sie sich mit Fragen zu Ihren Daten, oder wenn Sie wissen möchten, wie die HZI Group mit Ihren Daten umgehen, an die Personalabteilung wenden:

Hitachi Zosen Inova AG
Personalabteilung Datenschutzadministrator
127, Hardturmstrasse,
8005, Zurich, Switzerland
Email: hr@hz-inova.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH (HZI Schmack)



by Hitachi Zosen INOVA

VI. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Für die Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH:
Datenschutzbeauftragter der HZI Schmack
Bayerwerk 8
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 751 – 0
Telefax: 09431 751 - 204
E-Mail: datenschutz@hz-inova.com

- zu Vertriebs- und Marketingzwecken,
- Anlagenfernüberwachung,
- Organisation und Durchführung von Schulungen und
- Reaktion auf Beschwerden und andere Anfragen.

In Einzelfällen werden für den Zweck der langfristigen Pflege der Geschäftsbeziehung auch noch weitere persönliche Daten, wie etwa Ihr Geburtsdatum (für die Versendung von Geburtstagsgrüßen) oder interne Vermerke über die Zusendung von Weihnachtskarten und ähnlichen Marketingmitteln und Giveaways, verarbeitet.

VII. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten und die Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher, von Ihnen an uns übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf Datenportabilität), soweit Sie die Daten im Rahmen einer Einwilligungserklärung oder zur Erfüllung eines Vertrages (z.B. des Betriebsführungsvertrags) an uns übergeben haben.

Soweit Sie gegen einzelne Verfahren auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung haben, wird dies im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Verfahren behandelt.

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine E-Mail an datenschutz@hz-inova.com.

Darüber hinaus haben Sie das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

VIII. Verarbeitete Daten von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden, Behörden und weiteren natürlichen Personen sowie Zwecke der Datenverarbeitung

Von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden, Behörden und weiteren natürlichen Personen werden, je nach konkretem Geschäftsvorfall, unterschiedliche personenbezogene Daten verarbeitet, u.a. folgende:

- Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)
- Operative Finanzdaten (Zahlungsinformationen, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kontonummer, Zahlungs-/Lieferbedingungen, Kreditoren-/Debitorennummer, Steuermerkmale)
- Anlagendaten (Betriebsdaten, Standort, Fehlermeldungen, Angaben zur betroffenen Biogasanlage)
- Persönliche Angaben (Geburtsdatum, Geschlecht, Alter, Funktion, Visitenkarten, Unternehmenszugehörigkeit, Zeugnisse/Qualifikation, jeweilige Schulungen)
- Angaben zum Auftrag (Land, Produktname und Artikelnummer des betroffenen Produktes der HZI Schmack bzw. HZI Group, Interessensbeschreibung, Termine, Verträge, Angebotsdaten, Kommunikationsdaten, Schriftverkehr, Analyseergebnisse, Konformitätsaussagen, Meinung Interpretation, Empfehlungen, Auswertung Labordaten)
- Bilder, Bilderfolge (Video)
- Nutzerdaten
- Unfallangaben
- IP-Adresse

Zudem können Ihre Daten auch auf einzelnen Verträgen und letztlich der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen bzw. der Behörde, für die Sie arbeiten, und HZI Schmack bezogen werden. Sämtliche genannten Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Erfassung und Verwaltung von Interessenten-, Kunden-, Lieferant- und Behörden Daten für Vertriebszwecke und zur Auftragsabwicklung,
- zur Bearbeitung von Anfragen, Angeboten, Aufträgen für Sie bzw. von Ihnen und zur Erfüllung von Verträgen mit Ihnen bzw. dem Unternehmen für das Sie arbeiten,
- zur langfristigen Pflege der Geschäftsbeziehung zu dem Unternehmen, für das Sie arbeiten,

IX. Herkunft der Daten

Die Daten entnehmen wir der geschäftlichen Korrespondenz mit Ihnen, Ihrer Behörde bzw. Ihrem Unternehmen oder übergebenen Visitenkarten. Weiterhin werden Daten verarbeitet die über Anmeldungen/Aktivitäten mit Hilfe von Unternehmen der HZI Group zur Verfügung gestellten oder betriebenen Web-Portalen, Apps oder anderen Technologien erhoben werden, diese Erhebung kann auch durch Unternehmen außerhalb der HZI Group erfolgen. Des Weiteren werden Daten verarbeitet, die wir von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden, Behörden und Anderen im Zuge der Auftragsanbahnung, und Auftragsabwicklung erhalten.

X. Erlaubnistatbestände

Die Verarbeitung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten erfolgt regelmäßig auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Danach können personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist.

Zudem erfolgt die Verarbeitung für das legitime Interesse:

- Erfassung und Verwaltung von Interessenten-, Kunden-, Lieferant- und Behörden Daten für Vertriebszwecke und zur Auftragsabwicklung,
- zur langfristigen Pflege der Geschäftsbeziehung zu dem Unternehmen, für das Sie arbeiten,
- zu Vertriebs- und Marketingzwecken,
- Anlagenfernüberwachung,
- Organisation und Durchführung von Schulungen und
- Reaktion auf Beschwerden und andere Anfragen,

auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dieser Erlaubnistatbestand gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des „berechtigten Interesses“ des Verantwortlichen, soweit nicht Ihre Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen. Sie können dieser Datenverarbeitung jederzeit widersprechen, wenn Gründe vorliegen, die in Ihrer besonderen Situation bestehen und die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Hierzu genügt eine E-Mail an widerruf@hz-inova.com oder eine andere Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten.

Der Datenverarbeitung zu Marketingzwecken können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Hierzu genügt eine E-Mail an widerruf@hz-inova.com oder eine andere Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten.

Ein Widerspruch kann allerdings eine einschränkende Wirkung auf die Geschäftsbeziehung haben, wenn der Widerspruch sich insbesondere auf elektronische Kommunikation oder einzelne Medien bzw. Kanäle bezieht, die HZI Schmack bzw. andere Unternehmen der HZI Group im Rahmen seines berechtigten Interesses an der wirtschaftlichen Ausrichtung seiner Geschäftstätigkeiten als führend ansieht und somit vorrangig oder exklusiv nutzt oder bedient.

XI. Freiwilligkeit der Angaben von Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist grundsätzlich freiwillig. Zum Abschluss und zur Durchführung der Geschäftsbeziehung ist es jedoch zwingend notwendig gewisse Daten über Sie zu verarbeiten. Zu diesen Daten gehören unter anderem Ihre geschäftlichen Kontaktdaten, andere Unternehmensdaten sowie Informationen über die Vertragsbeziehung.

XII. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre Daten werden durch HZI Schmack bzw. andere Unternehmen der HZI Group elektronisch verarbeitet. Die hierzu notwendigen Office-Programme und die spezialisierte Unternehmenssoftware wird teilweise durch die HZI Group gehostet oder betrieben. Zur Durchführung werden auch Auftragsverarbeiter eingesetzt. In diesem Rahmen verarbeitet die HZI Group, bzw. der zuständige

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH (HZI Schmack)



by Hitachi Zosen INOVA

Auftragsverarbeiter Ihre personenbezogenen Daten.

Innerhalb der HZI Group ist HZI Schmack gemeinsam mit der jeweils zuständigen Gesellschaft der HZI Group verantwortlich. Es werden gemeinsam die Gesamtabläufe der Verarbeitungen festgelegt. Die Basisvorgaben und Softwaretools werden von der HZI Group zur Verfügung gestellt und die Nutzung und teilweise die Detaildefinitionen kommen durch HZI Schmack bzw. die jeweils zuständige Gesellschaft. Im Rahmen der Geschäftsabwicklung kann es vorkommen, dass Ihre Daten auch von anderen Gesellschaften der HZI Group oder von Geschäftspartnern von HZI Schmack bzw. der HZI Group, von Lieferanten, Kunden oder Behörden verarbeitet werden, wenn dies zur Bearbeitung des jeweiligen Vertrages bzw. zur Vertragsanbahnung erforderlich ist. Sollten Sie sich bei HZI Schmack für eine Schulung angemeldet haben, die in Zusammenarbeit mit dem Schulungsverbund Biogas angeboten bzw. bearbeitet wird, werden Ihre Daten zur Prüfung und Weiterbearbeitung an den Fachverband Biogas weitergegeben. Dies erfolgt nur im Zusammenhang mit der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Schulung. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten nach DSGVO durch den Fachverband Biogas e.V. und den Schulungsverbund Biogas finden Sie unter: <https://www.schulungsverbund-biogas.de> unter Datenschutz bzw. Datenschutzerklärung.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden, Behörden und andere Gesellschaften aus der HZI Group erfolgt auf Basis der Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dieser Erlaubnistatbestand gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des „berechtigten Interesses“ des Verantwortlichen, soweit nicht Ihre Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen (wie zuvor erwähnt). Das berechnete Interesse besteht vorwiegend in der Weitergabe von Daten an spezialisierte Dienstleister (z.B. Gutachter, Labore, Montage- u. Wartungsspezialisten), Lieferanten (z.B. Hersteller von Biogaskomponenten) und Unternehmensteile und in der Weitergabe von Daten im Rahmen einer zentralen Konzernverwaltung. Sie können dieser Datenweitergabe jederzeit widersprechen, wenn Gründe vorliegen, die in Ihrer besonderen Situation bestehen und die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Hierzu genügt eine E-Mail an widerruf@hz-inova.com oder eine andere Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten. Ein Widerspruch kann allerdings eine einschränkende Wirkung auf die Geschäftsbeziehung haben.

Die HZI Group und HZI Schmack arbeiten regelmäßig mit Wirtschaftsauskunfteien, wie z.B. dem Verband der Vereine Creditreform e.V. und CRIF Bürgel GmbH, zusammen um Kreditauskünfte von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und weiteren natürlichen Personen zu erhalten. Zudem arbeitet die HZI Group regelmäßig mit Unternehmen, wie z.B. der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, zum Zweck des Forderungsmanagements zusammen. Diese in diesem Rahmen verarbeiteten Daten betreffen allerdings nur die Unternehmen, die Unternehmen der HZI Group prüfen lassen, nicht deren Angestellten oder andere natürliche Personen (außer in dem Fall eines Einzelkaufmanns). Insoweit wird auf die Informationen nach Art. 14 DSGVO in den Fällen von Wirtschaftsauskunfteien und Unternehmen zur Umsetzung des Forderungsmanagement verwiesen.

HZI Schmack bzw. die Unternehmen der HZI Group geben Ihre Daten im Übrigen im üblichen Geschäftsgang nicht an Dritte weiter. In Ausnahmefällen (z.B. einer Steuerprüfern oder einer strafrechtlichen Ermittlung) können Dritte, insbesondere Behörden, Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten.

Sofern eine Datenübermittlung außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums erfolgt, geschieht dies unter Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Kommission. Liegt keine positive Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO vor, übermittelt HZI Schmack Daten in ein Drittland nur vorbehaltlich geeigneter Garantien. An Empfänger in Drittländern, welche über kein ausreichendes Datenschutzniveau verfügen, werden personenbezogene Daten nur dann übermittelt, wenn der Empfänger die EU Standardvertragsklauseln mit HZI Schmack, bzw. der jeweils verantwortlichen HZI Group-Gesellschaft abgeschlossen hat.

XIII. Dauer der Datenspeicherung

Viele der im Rahmen einer Geschäftsbeziehung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind steuerrelevant und werden daher grundsätzlich gemäß den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen aus § 147 AO und § 257 HGB zehn Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Rechnung gestellt bzw. die Buchung vorgenommen wurde, aufbewahrt.

Die nicht steuerrelevanten Daten werden nur gelöscht, wenn es sich entweder um besonders sensible Daten handelt oder Sie uns darum bitten. Regelmäßig gehen wir davon aus, dass wir berufliche Kontaktdaten im Rahmen des „berechtigten Interesses“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f. DSGVO ohne Löschfrist speichern dürfen, da diese Daten nicht sensibel sind und Sie ein Interesse daran haben, weiter im geschäftlichen Kontakt mit uns zu bleiben.

Über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus speichern wir personen- und auftrags- bzw. anlagenbezogene Daten von betroffenen Personen und anderer natürlicher Personen zum Schutz lebenswichtiger Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit d DSGVO zum Teil über 20 Jahre. Unsere Produkte genügen den höchsten Sicherheitsstandards. Um uns kontinuierlich zu verbessern und in Einzelfällen optimal reagieren zu können, wenn wir etwa Kenntnis von einem Unfall durch den Einsatz vergleichbarer Technologien erhalten haben oder sich aus dem Betrieb, basierend auf neuen Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung, erhöhte Risiken ableiten lassen müssen wir entsprechende Datenbestände vorhalten. Falls Produkte von HZI Schmack bzw. der HZI Group hiervon auch betroffen sein sollten, werden ggf. die vorhandenen Daten der betreffenden Anlagen selektiert. Die relevanten Unternehmen der HZI Group treten dann bei Bedarf mit dem Kunden und weiteren Betroffenen in Kontakt. Der Zeitraum ergibt sich aus der Einsatzdauer der von uns gelieferten Anlagen. Die in diesem Zusammenhang länger gespeicherten Daten umfassen sowohl Daten aus unserer Geschäftsbeziehung (z.B. Daten zu Ihrem Unternehmen, Kontaktdaten), die von Ihnen uns zur Verfügung gestellten Daten weiterer natürlicher Personen (z.B. Mitarbeiter die Service erbracht haben oder an unseren Schulungen teilgenommen haben) und Informationen zur Erfüllung von Lieferung und Leistung gem. Art. 6 Abs. 1 lit b (z.B. Aufträge, Lieferscheine, Rechnungen, Ersatzteillieferungen, Serviceberichte), diese enthalten auch Daten aus Ihren weiteren Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen die Produkte von HZI Schmack bzw. anderen Unternehmen der HZI Group einsetzen und/oder Dienstleistungen die diesen von anderen Unternehmen der HZI Group erbracht wurden (Kundendaten wie Anlagenstandort, Lieferanschrift). Diese Daten werden streng zweckgebunden verarbeitet.

XIV. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die Mitarbeiter von HZI Schmack und alle relevanten Partner und Labore sind auf das Datengeheimnis verpflichtet bzw. unterliegen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

XV. Datenschutzerklärung

Weitere Ausführungen und Ansprechpartner zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH: „<https://www.schmack-biogas.com>“ und der Webseite der HZI Group „<https://www.hz-inova.com>“ unter Datenschutz bzw. Datenschutzerklärung.